

CHECKLISTE Vereinsaustritt

Folgende Schritte / Konsequenzen gibt es für einen Mitgliedverein beim Austritt aus dem Turnverband TBOE und in der Folge aus dem Schweizerischen Turnverband STV:

TBOE-Statuten, Art. 11

Der Austritt aus dem TBOE ist dem Vorstand (VV) bis spätestens drei Monate (1. Oktober) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu Händen der Geschäftsstelle zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

TBOE-Statuten, Art. 13

Nach einem Ausschluss oder einem Austritt kann ein Wiedereintrittsgesuch frühestens nach fünf Jahren gestellt werden.

TBOE-Statuten, Art. 7

Das Wiedereintrittsgesuch kann unter Beilage der Statuten bis spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung (DV) an den Vorstand (VV) des TBOE eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

Versicherungsdeckung (Sportversicherungskasse)

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch mehr auf jegliche Leistungen der Sportversicherungskasse.

Kursteilnahme

Ausgetretene Mitglieder bezahlen einen Zuschlag zur ordentlichen Kursgebühr.

Verbandsanlässe

Ausgetretene Mitglieder, bzw. Vereine, können nicht mehr teilnehmen.

Verbandszeitschriften

Ausgetretene Mitglieder erhalten die Verbands-, bzw. STV-Zeitschriften nicht mehr.

Turnverband Bern Oberaargau-Emmental

Verbandsvorstand

Huttwil, im März 2022